

lingisches, macht- und dynastieorientiertes Interesse, sondern in erster Linie päpstliche Schutzbedürftigkeit stand. Es lässt sich aus der Sicht Leos IV. als sinnvolle Ergänzung seiner nach 846 einsetzenden tatkräftigen Bemühungen um eine Sicherung der ungeschützten Stadtteile Roms vor künftigen sarazenischen Verheerungen¹⁷¹ betrachten, dass er die Anwesenheit des für die Regionen südlich der Alpen zuständigen Karolingers in Rom ausgenützt und ihm mit der Übertragung der Kaiserwürde die nachdrücklichste Verpflichtung zum Schutz der römischen Kirche auferlegt hat. Die erneute Bedrohung des Jahres 849 mag dieses Unterfangen besonders dringlich erscheinen haben lassen. Die Königsweihe, die Sergius II. 844 an dem jungen Karolinger vorgenommen hatte, könnte dazu als unmittelbare Anregung gedient haben, vorausgesetzt, sie beruhte – wie es den Anschein hat – auf einem freiwilligen Entschluss dieses Papstes. Von der Intention her ließe sich eine Traditionslinie zeitlich sogar noch weiter zurückverfolgen und an die Königskrönung Karls d. J. zu Weihnachten 800 anknüpfen, die nach meiner obigen Deutung¹⁷² ebenfalls von einem päpstlichen Schutzbestreben verursacht worden war. Von den karolingischen designativen Nachfolgeregelungen ist die Mitkaisererhebung Ludwigs II. vom Jahre 850 m. E. deutlich abzugrenzen und dem Komplex päpstlicher Frankenpolitik im Frühmittelalter zuzuweisen¹⁷³. Das verleiht diesem Ereignis als Wendemarke für den endgültigen Heimfall der Kaisererhebung an den hl. Stuhl einen neuen Akzent.

171) Vgl. HERBERS, Leo IV. (wie Anm. 161) S. 136–152.

172) Siehe oben S. 457 f.; dazu anschließend Anm. 209.

173) Vielleicht ist die gelegentliche Titulierung Ludwigs als eines *imperator Italiae* von dieser Form der (Mit-)Kaisererhebung nicht unbeeinflusst geblieben. Eine Zusammenstellung der betreffenden Quellenstellen und deren vorherrschender Deutung bei Harald ZIMMERMANN, *Imperatores Italiae*, in: Historische Forschungen für Walter Schlesinger, hg. von Helmut BEUMANN (1974) S. 379–399. Zu bedenken ist ferner, dass Ludwig in dem oben näher behandelten Brief an den byzantinischen Kaiser Basileios I. sich selbst in einer bisher ungebräuchlichen Form als *imperator augustus Romanorum* (Chronicon Salernitanum [wie Anm. 155] S. 107) hat bezeichnen lassen; hierzu vgl. Herwig WOLFRAM, Lateinische Herrschertitel im neunten und zehnten Jahrhundert, in: Intitulatio II. Lateinische Herrscher- und Fürstentitel im neunten und zehnten Jahrhundert, hg. von DEMS. (MIÖG Erg.-Bd. 24, 1973) S. 90 f.; vgl. auch BRÜHL, Deutschland (wie Anm. 163) S. 509 f.